

Öffentliche Diskothekveranstaltungen sind gemäß § 4 (3) der Anordnung Nr. 1, sofern sie im Freien stattfinden, erlaubnis- und im Falle der Durchführung in Gebäuden anmeldepflichtig. Liegt keine Anmeldung bzw. Erlaubnis vor, können erforderliche Maßnahmen auf der Grundlage der Potenzen der Veranstaltungsverordnung durchgeführt werden.

Schallplattenunterhalter sind Personen, die öffentlich als Programmleiter, Redakteur und Sprecher zugleich tätig werden (§ 2 Abs. 2 der Anordnung Nr. 1) und die Veranstaltung mittels Tonträger gestalten.

Gemäß § 5 der Anordnung Nr. 1 werden als Schallplattenunterhalter die Personen erfaßt, die frei- und nebenberuflich bzw. als Amateure tätig werden. Frei- oder nebenberufliche Schallplattenunterhalter bedürfen zur Ausübung der Tätigkeit als Diskoveranstalter einer staatlichen Zulassung<sup>1</sup> (§ 5 (1) der Anordnung).

Gemäß § 5 Abs. 2 dieser Anordnung Nr. 1 bedürfen Schallplattenunterhalter, die als Amateure tätig sind und Anspruch auf Vergütung haben, einer staatlichen Spielerlaubnis als Schallplattenunterhalter.

Gemäß § 3 der Anordnung Nr. 1 handelt es sich bei den in Diskoveranstaltungen einzusetzenden Tonträgern um Schallplatten aus der Produktion des VEB Deutsche Schallplatten, der RGW-Mitgliedsländer, bespielte Tonbandkassetten und Tonbänder, die in der DDR hergestellt und vertrieben werden. Weiterhin dürfen eigenbespielte Tonbänder verwendet werden, sofern sie durch Umschnitte von Schallplatten der Marken "Amiga", "Hova" und "Eterna" aus der Produktion des VEB Deutsche Schallplatten nach der Lizenzierung durch die Anstalt zur Wahrung der Aufführungs- und Vervielfältigungsrechte auf dem Gebiet der Musik (AWA) sowie Aufnahmen öffentlicher Darbietungen mit schriftlicher Einwilligung der Interpreten und nach Lizenzierung durch die AWA entstanden sind.

<sup>1</sup> Die staatliche Zulassung erfolgt entsprechend der Zulassungsordnung der Unterhaltungskunst, vgl. GBl. Sonderdruck 700-S. 7